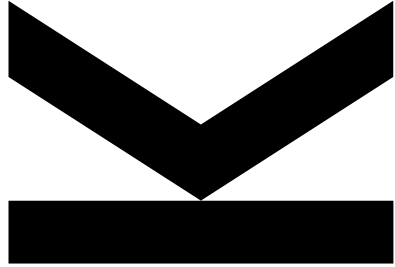


AKTENEINSICHT VS. GEHEIMHALTUNG

... AUS PERSPEKTIVE DES WETTBEWERBS- UND IMMATERIALGÜTERRECHTS



Univ.-Prof. Mag. Dr. Philipp Homar

Lehrstuhl Intellectual Property

E-Mail: philipp.homar@jku.at

LinkedIn: <https://www.linkedin.com/in/philipp-homar/>

AKTENEINSICHT UND GEHEIMHALTUNG

SPANNUNGSVERHÄLTNIS DER GRUNDRECHTE

Art 6 EMRK
Art 47 (2) GRC

„Das durch Art 6 MRK geschützte Grundrecht des fair trial macht für die am Verfahren Beteiligten eine nicht nur dann verletzt wenn eine Partei die **generelle Verweigerung des Rechtes auf Akteneinsicht und Entnahme von Aktenabschriften**, genommen wurde, sondern auch dann wenn eine **gerichtlichen Entscheidung, Tatsachen und Beweisergebnisse** zugrunde gelegt werden. dies **unmassiv sind, unzulässig. Beschränkungen** dieses **Rechtes sind daher nur geringen Umfang** möglich und bedürfen einer **besonderen gesetzlichen Regelung.**“ [RS0110043]

„In bestimmten, **außergewöhnlichen Fällen** kann es „Grundsatz des **kontradiktorischen Verfahrens** über zur **Wahrung der Grundrechte eines Dritten** bzw. umfasst) **das Recht** der Verfahrens beteiligten **andere Beschränkungen** im **privatnützigen** **Kennnis** von den **Beweismitteln** und den **beim Gericht** **die Parteien** **in** **Angewandtheit** **erfordern**, **enger** **erklären** **zu** **nehmen** **und** **gese** **zu** **parties** **to** **analyse** **the** **proceedings** **and** **to** **erörtern**. **In** **bestimmten** **Fällen** **kann** **es** **lediglich** **zur** **Wahrung** **der** **Grundrechte** **eines** **Dritten** **oder** **zum** **Schutz** **wichtiger** **Interessen** **der** **Allgemeinheit** **abwägend** **erforderlich** **sein** **den** **Parteien** **bestimmte** **Informationen** **vorzuenthalten** [EuGH *Varec*] **vollumfänglich** **vertugen** [VfSlg 20345]

Art 8 EMRK, 7 GRC
Art 1 1. ZP EMRK, 17 (2) GRC
Art 13 EMRK, 47 (1) GRC

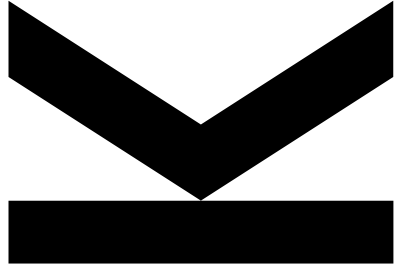
AKTENEINSICHT UND GEHEIMHALTUNG

SPANNUNGSVERHÄLTNIS DER GRUNDRECHTE

„Einen absoluten Vorrang der Geheimhaltungsinteressen gegenüber verfahrensrechtlichen Gewährleistungen begründet Art 8 EMRK aber ebenso wenig wie umgekehrt Art 6 EMRK einen absoluten Vorrang verfahrensrechtlicher Gewährleistungen gegenüber Geheimhaltungsinteressen.“ [VfSlg 20345]



1. AKTENEINSICHT VS. IMMATERIALGÜTERRECHT



URHEBERRECHT

■ Urheberrechtlicher Schutz

- Schriftsatz [OGH 4 Ob 236/12b; BGH I ZR 213/83], Gutachten [OGH 4 Ob 306/86], Verträge [OGH 4 Ob 2363/96w], sonstige Sprachwerke, Fotografien, Pläne, Videos, Datenbanken...

■ Kein Schutz für amtliche Werke (§ 7 UrhG)

- Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen und Entscheidungen
- Amtliche Werke iwS
 - Gerichtsakt in Gesamtheit [BGH I ZR 213/83]
 - Werke der Verfahrensbeteiligten: Pläne [OLG Wien 5 R 154/88], Schriftsätze
 - Gutachten: amtlicher vs. nichtamtlicher SV [OGH 4 Ob 306/86]

■ Akteneinsicht als zulässige Werknutzung

- Akteneinsicht als bloßer Werkgenuss
- Kopie/Scan/Foto, „digitale Akteneinsicht“ = Vervielfältigung iSd § 15 UrhG
- Gesetzliche Ausnahmen: „digitale Akteneinsicht“ (§ 41a UrhG), Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Gerichtsverfahren (§ 41 UrhG): Fotokopien von Gerichtsakten [OLG Wien 2 R 77/87] (§ 219 ZPO, § 89i GOG)
- Aktenbeigabe als konkludente Werknutzungsbewilligung?

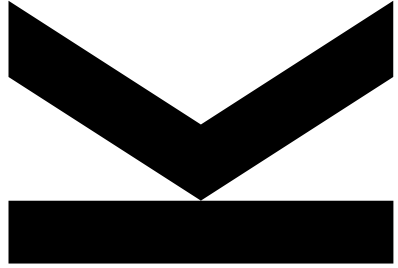
GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

- **Akteneinsicht** = Kein Eingriff in gewerbliche Schutzrechte

- **Aktenkopie** als Eingriff in gewerbliche Schutzrechte?
 - § 22 PatG, §§ 10, 10a MSchG
 - §§ 4 iVm 4a MuSchG (Wiedergabe des Musters)

- **Besondere Bestimmungen zur Akteneinsicht/-kopie**
 - § 81 PatG
 - Verfahrensbeteiligte und Dritte (ab Veröffentlichung)
 - Einsicht und Abschriften
 - Ausnahme: Beratungsprotokolle, Geschäftsgeheimnisse (§ 81 (7) PatG)
 - § 31 MuSchG (vgl § 81 PatG, keine Einschränkung für Geschäftsgeheimnisse)
 - § 50 MSchG (vgl § 81 PatG)

2. AKTENEINSICHT VS. GESCHÄFTS^UGEHEIMNIS



GESCHÄFTSGEHEIMNIS?

§ 26b Abs 1 UWG

Geschäftsgeheimnis ist eine Information die

1. **geheim** ist, weil sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen zu tun haben, allgemein bekannt noch zugänglich ist,
2. von **kommerziellem Wert** ist, weil sie geheim ist und
3. Gegenstand von den Umständen entsprechenden **angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen** durch die Person ist, welche die rechtmäßige Verfügungsgewalt über diese Informationen ausübt.

Kundenlisten

Gehaltslisten

Einkaufs-
konditionen

Zahlungs-
bedingungen

Rezepturen

Produktions-
verfahren

Testdaten

Geschäftsplanung

...

GEHEIMNISSCHUTZ

■ Kein absolutes Schutzrecht an Information selbst

(≠ Immaterialgüterrecht)

■ Zugangsschutz

- rechtswidriger Erwerb, rechtswidrige Nutzung und rechtswidrige Offenlegung (§ 26c UWG)
- rechtmäßiger Erwerb, rechtmäßige Nutzung und rechtmäßige Offenlegung (§ 26d UWG)

GEFÄHRDUNG DURCH AKTENEINSICHT

■ Verlust des Geheimnisschutzes

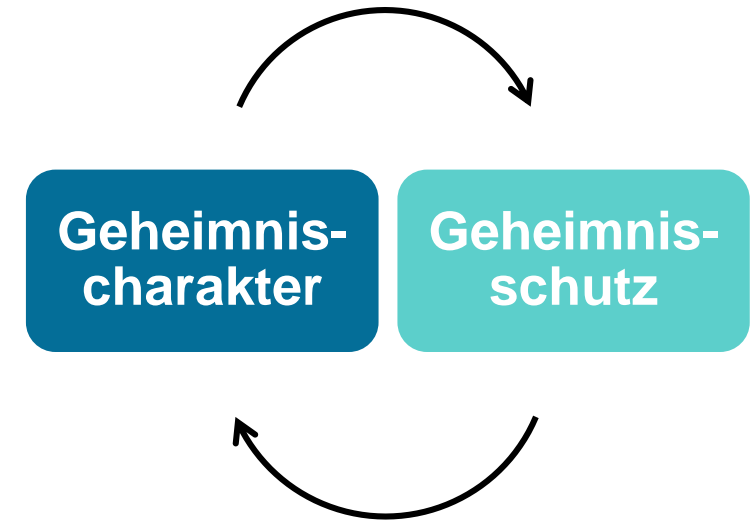
- allgemeine Bekanntheit
- leichte Zugänglichkeit

■ Informationserlangung durch Einsichtnehmenden

- rechtmäßiger Erwerb iSd § 26d UWG
- selbst bei Verbot Offenlegung/Nutzung → Durchsetzbarkeit

■ Konsequenz im Prozess

- Erfordernis der Offenlegung (Behauptungs-/Beweislast)
- Abwägung: Verlust des Geheimnisschutzes vs. Verlust des Prozesses
„muß ein Kläger, will er das Geschäftsgeheimnis, dessen Verletzung er dem Beklagten zum Vorwurf macht, nicht offenlegen, in Kauf nehmen, daß er sein Prozeßziel nicht erreicht“ [OGH 4 Ob 162/90]



Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen im Verlauf von Gerichtsverfahren

§ 26h. (1) Die Information, von welcher der Inhaber behauptet, dass sie ein Geschäftsgeheimnis sei, ist im Verfahren zunächst nur so weit offenzulegen, als es unumgänglich ist, um das Vorliegen der Voraussetzungen eines Geschäftsgeheimnisses sowie seiner Verletzung glaubhaft darzulegen. In dem erstmals das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses behauptenden Schriftsatz ist es hinreichend, wenn das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses von der Partei vorgebracht wird und das Vorbringen zumindest soweit substantiiert ist, dass sich das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses und der geltend gemachte Anspruch daraus schlüssig ableiten lassen.

(2) Das Gericht hat auf Antrag oder von Amts wegen Maßnahmen zu treffen, dass der Verfahrensgegner und Dritte keine Informationen über das Geschäftsgeheimnis erhalten, welche über ihren bisherigen diesbezüglichen Wissensstand hinausgehen. Die allenfalls zu treffenden Maßnahmen können auch umfassen, dass die Offenlegung des behaupteten Geschäftsgeheimnisses nur gegenüber einem vom Gericht bestellten Sachverständigen erfolgt. Der bestellte Sachverständige ist anzuweisen, dem Gericht eine Zusammenfassung vorzulegen, die keine vertraulichen Informationen über das Geschäftsgeheimnis enthält. Darüber hinaus hat er dem Gericht zur Beurteilung sämtliche Unterlagen, den Befund und das Gutachten zu den Geschäftsgeheimnissen vorzulegen und Geschäftsgeheimnisse als solche zu kennzeichnen. Diese Aktenbestandteile sind vom Recht auf Akteneinsicht ausgenommen. Das Gericht hat unbeschadet des Abs. 3 diese schriftlichen Aufzeichnungen über ein Geschäftsgeheimnis in einem gesonderten Aktenteil zu verwahren, der weder dem Verfahrensgegner noch Dritten zugänglich ist.

(3) Auf begründeten Antrag einer Partei kann das Gericht die Offenlegung des behaupteten Geschäftsgeheimnisses im Verfahren auftragen, wenn die Kenntnis für die eigene Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung im Interesse eines fairen Verfahrens oder zur Durchsetzung legitimer Interessen dieser Partei erforderlich ist. Dabei ist insbesondere auch der mögliche Schaden zu berücksichtigen, der einer Partei und gegebenenfalls etwaigen Dritten durch die Gewährung oder Ablehnung dieser Offenlegung entsteht. Die Entscheidung, in der die Offenlegung angeordnet wird, kann von dem zur Offenlegung Verpflichteten angefochten werden.

(4) Alle Personen, die ausschließlich aufgrund der Teilnahme an dem Verfahren oder des Zugangs zu den Dokumenten von einem Geschäftsgeheimnis oder einem behaupteten Geschäftsgeheimnis Kenntnis erlangen, sind verpflichtet, das Geschäftsgeheimnis oder behauptete Geschäftsgeheimnis geheim zu halten. Dies gilt auch nach Abschluss des Gerichtsverfahrens. Die betroffenen Personen sind vom Gericht über die Verpflichtung zu belehren, dass das Geschäftsgeheimnis weder genutzt noch offengelegt werden darf. Das Gericht hat die Vornahme der Belehrung im Akt festzuhalten.

(5) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung nach Abs. 4 besteht auch noch nach Abschluss des Gerichtsverfahrens. Diese Verpflichtung endet jedoch, wenn durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt wird,

1. dass kein Geschäftsgeheimnis vorliegt, oder
2. im Laufe der Zeit die in Frage stehenden Informationen für Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit der betreffenden Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich werden.

(6) Bei der Beurteilung des berechtigten Interesses nach § 25 Abs. 3 auf Urteilsveröffentlichung und deren Verhältnismäßigkeit ist den besonderen Umständen des Falls Rechnung zu tragen.

(7) Das Gericht hat von der schriftlichen Abfassung der Entscheidung auch eine Fassung herzustellen, in der die Geschäftsgeheimnisse enthaltenden Passagen gelöscht werden. Diese nicht vertrauliche Fassung ist als solche zu kennzeichnen und auch für Personenkreise außerhalb des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses und des Gerichts zu verwenden bzw. der Veröffentlichung zugrunde zu legen.

Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen im Verlauf von Gerichtsverfahren

§ 26h. (1) Die Information, von welcher der Inhaber behauptet, dass sie ein Geschäftsgeheimnis sei, ist im Verfahren zunächst nur so weit offenzulegen, als es unumgänglich ist, um das Vorliegen der Voraussetzungen eines Geschäftsgeheimnisses sowie seiner Verletzung glaubhaft darzulegen. In dem erstmals das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses behauptenden Schriftsatz ist es hinreichend, wenn das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses von der Partei vorgebracht wird und das Vorbringen zumindest soweit substantiiert ist, dass sich das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses und der geltend gemachte Anspruch daraus schlüssig ableiten lassen.

(2) Das Gericht hat auf Antrag oder von Amts wegen Maßnahmen zu treffen, dass der Verfahrensgegner und Dritte keine Informationen über das Geschäftsgeheimnis erhalten, welche über ihren bisherigen diesbezüglichen Wissensstand hinausgehen. Die allenfalls zu treffenden Maßnahmen können auch umfassen, dass die Offenlegung des behaupteten Geschäftsgeheimnisses nur gegenüber einem vom Gericht bestellten Sachverständigen erfolgt. Der bestellte Sachverständige ist anzuweisen, dem Gericht eine Zusammenfassung vorzulegen, die keine vertraulichen Informationen über das Geschäftsgeheimnis enthält. Darüber hinaus hat er dem Gericht zur Beurteilung sämtliche Unterlagen, den Befund und das Gutachten zu den Geschäftsgeheimnissen vorzulegen und Geschäftsgeheimnisse als solche zu kennzeichnen. Diese Aktenbestandteile sind vom Recht auf Akteneinsicht ausgenommen. Das Gericht hat unbeschadet des Abs. 3 diese schriftlichen Aufzeichnungen über ein Geschäftsgeheimnis in einem gesonderten Aktenteil zu verwahren, der weder dem Verfahrensgegner noch Dritten zugänglich ist.

(3) Auf begründeten Antrag einer Partei kann das Gericht die Offenlegung des behaupteten Geschäftsgeheimnisses im Verfahren auftragen, wenn die Kenntnis für die eigene Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung im Interesse eines fairen Verfahrens oder zur Durchsetzung legitimer Interessen dieser Partei erforderlich ist. Dabei ist insbesondere auch der mögliche Schaden zu berücksichtigen, der einer Partei und gegebenenfalls etwaigen Dritten durch die Gewährung oder Ablehnung dieser Offenlegung entsteht. Die Entscheidung, in der die Offenlegung angeordnet wird, kann von dem zur Offenlegung Verpflichteten angefochten werden.

(4) Alle Personen, die ausschließlich aufgrund der Teilnahme an dem Verfahren oder des Zugangs zu den Dokumenten von einem Geschäftsgeheimnis oder einem behaupteten Geschäftsgeheimnis Kenntnis erlangen, sind verpflichtet, das Geschäftsgeheimnis oder behauptete Geschäftsgeheimnis geheim zu halten. Dies gilt auch nach Abschluss des Gerichtsverfahrens. Die betroffenen Personen sind vom Gericht über die Verpflichtung zu belehren, dass das Geschäftsgeheimnis weder genutzt noch offengelegt werden darf. Das Gericht hat die Vornahme der Belehrung im Akt festzuhalten.

(5) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung nach Abs. 4 besteht auch noch nach Abschluss des Gerichtsverfahrens. Diese Verpflichtung endet jedoch, wenn durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt wird,

1. dass kein Geschäftsgeheimnis vorliegt, oder
2. im Laufe der Zeit die in Frage stehenden Informationen für Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit der betreffenden Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich werden.

(6) Bei der Beurteilung des berechtigten Interesses nach § 25 Abs. 3 auf Urteilsveröffentlichung und deren Verhältnismäßigkeit ist den besonderen Umständen des Falls Rechnung zu tragen.

(7) Das Gericht hat von der schriftlichen Abfassung der Entscheidung auch eine Fassung herzustellen, in der die Geschäftsgeheimnisse enthaltenden Passagen gelöscht werden. Diese nicht vertrauliche Fassung ist als solche zu kennzeichnen und auch für Personenkreise außerhalb des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses und des Gerichts zu verwenden bzw. der Veröffentlichung zugrunde zu legen.

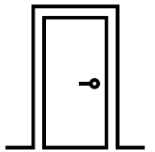
AKTENEINSICHT VS. GEHEIMHALTUNG

§ 26h UWG

- Geschäftsgeheimnisse finden zwar Eingang in Prozess(akten), aber **weitreichende Beschränkungen der Akteneinsicht möglich**

- Beschränkungen **gehen über § 219 ZPO hinaus**

- keine Einsicht für Verfahrensparteien („In-Camera“)
- uU entscheidungsrelevante Informationen



- **Ausreichende Wahrung der Verfahrensgrundrechte?** [krit: *Rassi*, ipCompetence 2019, 28 (34)]

- Beschränkung der Akteneinsicht erfordert Mitwirkung des Geheimnisträgers [OGH 9 Ob A7/20z; *Rassi*, ipCompetence 2019, 28 (33)]

- § 26 (2) UWG ermöglichte abgestufte, differenzierte Maßnahmen

- Geheimhaltungspflicht für Prozessbeteiligte und Einsichtnehmende (§ 26h (4) UWG)
- Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 26 UWG)
- Einschränkung der Akteneinsicht
 - Einsicht vs. Kopie?, Partei vs. Dritte?, Partei vs. Vertreter?
 - gänzlicher Ausschluss („In-Camera“) als ultima ratio
 - Ausgleichsmaßnahmen?

- Anfechtbarkeit der Entscheidung erforderlich

„Nach § 9 RAO ist ein Rechtsanwalt insbesondere dazu verpflichtet, seinen Klienten von allen wesentlichen Vorkommnissen rechtzeitig und ohne Aufschub zu informieren [...]“ [RS0123612]

CONCLUSIO

■ Immaterialgüterrecht

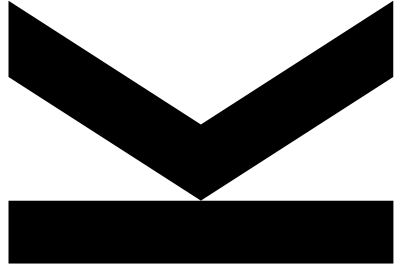
- steht Akteneinsicht grds nicht entgegen
- vermag keine Beschränkung der Akteneinsicht zu tragen [vgl OGH 4 Ob 236/12b]

■ Geheimnisschutz

- Beschränkung der Akteneinsicht unter Abwägung der Verfahrensgrundrechte mit Geheimhaltungsinteressen
 - Kein Überwiegen der Geheimhaltungsinteressen wenn Gegner bereits Zugang zu Geheimnis hatte [OGH 9 Ob A 7/20z]
- Einzelfallbezogene Anwendung des § 26h UWG
- Abgestufte, differenzierte Geheimhaltungsmaßnahmen

AKTENEINSICHT VS. GEHEIMHALTUNG

... AUS PERSPEKTIVE DES WETTBEWERBS- UND IMMATERIALGÜTERRECHTS



Univ.-Prof. Mag. Dr. Philipp Homar

Lehrstuhl Intellectual Property

E-Mail: philipp.homar@jku.at

LinkedIn: <https://www.linkedin.com/in/philipp-homar/>